

Große Anfrage

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, Dr. Wolfgang Götzer, Manfred Kanther, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Hans-Peter Repnik, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff und der Fraktion der CDU/CSU

Zur Frage der Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Journalisten

Jede Beschränkung von Beweisen birgt die Gefahr von materiell unrichtigen und ungerechten Verfahrensergebnissen in sich und kann die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege, deren Aufrechterhaltung von Verfassungswegen geboten ist, beeinträchtigen. Deshalb sollte der Gesetzgeber Einschränkungen strafrechtlicher Ermittlungen nur dann vornehmen, wenn diese unabdingbar notwendig sind, damit die Strafverfolgungsbehörden angesichts ihrer immer größer werdenden Belastung und der steigenden Zahl von Straftaten insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können.

Zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 12. Januar 1995 (BR-Drucksache 13/195) zur Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Presse und Rundfunk und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auch für selbst erarbeitetes Material hatte die Bundesregierung bereits damals auf folgende Bedenken hingewiesen:

„Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist zweifelhaft. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 1. Oktober 1987 (BVerfGE 77, 65 ff.) festgestellt, dass die gegenwärtige Gesetzeslage weder verfassungsrechtlich zu beanstanden noch ein verfassungsrechtlicher Grund erkennbar ist, der es gebietet, Journalisten im Bezug auf selbstrecherchiertes Material ein Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren. Das Bundesverfassungsgericht hat auch keine Bemühungen des Gesetzgebers um differenziertere Regelungen angeregt.

Ein durch das Bundesministerium der Justiz beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht eingeholtes, rechtsvergleichendes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im westeuropäischen Rechtskreis sowie in den USA keine Vorschriften existieren, die einen Impuls für eine Erweiterung der Beschlagnahmefreiheit zugunsten selbstrecherchierten Materials ergeben könnten.

Demgegenüber lassen sich im Spannungsverhältnis zwischen der Presse- und Rundfunkfreiheit einerseits und den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege andererseits auf der Grundlage der gegenwärtigen Gesetzeslage differenzierte und den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Ergebnisse erzielen. Denn eine Begrenzung des Aussagezwangs und der Beschlagnahme-

nahme kann sich auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unmittelbar aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben, wenn in besonders gelagerten Fällen nach einer Abwägung der widerstreitenden Interessen dem Geheimhaltungsinteresse der Presse gegenüber den Erfordernissen der Strafrechtspflege der Vorrang gebührt.“

Auf der 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11./12. Juni 1997 in Saarbrücken haben die Justizministerinnen und -minister Fragen im Zusammenhang mit der in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik an staatsanwaltlichen Durchsuchungsmaßnahmen bei Journalisten erörtert. Sie beauftragten den Strafrechtsausschuss zu prüfen, ob das geltende Recht und die hierauf beruhende Praxis der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung zwischen der Pressefreiheit einerseits und den Erfordernissen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege andererseits gerecht werde. Auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6. November 1997 in Bonn wurde der Bericht des Strafrechtsausschusses „Erweiterung des Beschlagnahmeverbots bei Journalisten“ zur Kenntnis genommen. Die Justizministerinnen und -minister hielten diesbezüglich einstimmig eine Anregung zur gesetzgeberischen Maßnahme nicht für geboten. Sie erachteten es für zweckmäßig, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) um eine Regelung zu ergänzen, die durch eine Verdeutlichung des Verhältnismäßigkeitsprinzips dessen Beachtung insbesondere bei einer in Betracht kommenden Pressebeschlagnahme in Verfahren des Geheimnisverrats sicherstellt. In Nummer 73a der RiStBV wurde eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Dennoch wird öffentlich der gesetzgeberische Handlungsbedarf behauptet.

Deshalb fragen wir die Bundesregierung:

1. In welchen Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ein Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten, und wie ist es ausgestaltet, insbesondere im Hinblick auf Beschlagnahmeverbot und Durchsuchungsverbot?
2. Mit welcher Begründung wird ein Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten in diesen Staaten bejaht bzw. abgelehnt?
3. In welchem westeuropäischen Land gibt es, mit welcher Begründung, eine Beschlagnahmefreiheit von selbstrecherchiertem journalistischem Material?
4. Welche neuen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nach dem im Jahr 1988 beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht eingeholten, rechtsvergleichenden Gutachten vor, wonach im westeuropäischen Rechtskreis sowie in den USA keine Vorschriften existieren, die einen Impuls für eine Erweiterung der Beschlagnahmefreiheit zugunsten selbstrecherchierten Materials ergeben könnten?
5. Wird die Praxis der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung zwischen der Pressefreiheit einerseits und den Erfordernissen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege andererseits gerecht?
6. Auf der Grundlage welcher Untersuchungen und Aktenauswertungen kommt die Bundesregierung zu ihrem Ergebnis (vgl. Frage 5) ?
7. Wie viele Fälle von Durchsuchungen bei Journalisten sind der Bundesregierung aus den vergangenen 15 Jahren bekannt, wonach ohne vorherige Abwägung zwischen dem Aufklärungsinteresse der Strafverfolgungsbehörden einerseits und dem grundgesetzlich geschützten Recht der Journalisten zur Informationserlangung andererseits Durchsuchungen stattfanden?

8. Wie viele solcher Fälle (vgl. Frage 7) haben sich seit Einführung von Nummer 73a der RiStBV ereignet?
9. Um welche Fälle (vgl. Fragen 7 und 8) handelte es sich im Einzelnen (Aktenzeichen, Fundstelle, Jahr, Ort)?
10. Wie reagierten nach Kenntnis der Bundesregierung Staatsanwaltschaften und Gerichte im Anschluss an diese Durchsuchungen (vgl. Fragen 7 und 8) auf die Verwertbarkeit des beschlagnahmten Materials?
11. Wie oft wurde in den vergangenen 15 Jahren überhaupt bei Journalisten eine Beschlagnahme oder eine Durchsuchung vorgenommen?
12. Wie viele solcher Beschlagnahmen und Durchsuchungen (vgl. Frage 11) haben sich seit Einführung von Nummer 73a der RiStBV ereignet?
13. Wie oft wurde in den vergangenen 15 Jahren gegen das Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 5 StPO oder ein Durchsuchungsverbot (§ 103 StPO) bei Journalisten verstoßen?
14. Wie viele solcher Fälle (vgl. Frage 13) haben sich seit Einführung von Nummer 73a der RiStBV ereignet?
15. Wie oft waren die Journalisten selbst Beschuldigte bei Beschlagnahme oder Durchsuchungen?
Was wurde ihnen jeweils vorgeworfen?
16. Wie oft wurden die Verfahren gegen Journalisten, die Beschuldigte waren, wegen Geringfügigkeit eingestellt?
17. Wie häufig kam es bei solchen Verfahren, in denen Journalisten selbst Beschuldigte waren, zur Anklage oder zum Strafbefehlsverfahren?
Wie oft wurden Geldstrafen oder Freiheitsstrafen verhängt?
18. Wie häufig wurde in Verfahren wegen Verletzung eines Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB) ein Journalist, der im Kontakt zu dem wegen Geheimnisverrats verdächtigten Beamten stand, über die Figur der Beihilfe oder der Anstiftung als Mitbeschuldigter qualifiziert?
19. Wie häufig hat sich in solchen Fällen der Verdacht im Anschluss als falsch erwiesen?
20. In wie vielen Fällen wurde durchsucht oder beschlagnahmt, weil die gesuchten Gegenstände „producta et instrumenta sceleris“ (§ 97 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 StPO) waren?
21. Hätte nach Auffassung der Bundesregierung die Aufhebung der Ausnahmevorschriften des § 97 Abs. 5 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 StPO zur Folge, dass ein tatsächlich strafverdächtiger Journalist – zum Beispiel ein Journalist, der sich mit Bestechung Unterlagen verschafft, um darüber dann berichten zu können – für die Strafverfolgung quasi immun bleibt?
22. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung vertretbar, dass dem Journalisten die freie Entscheidung überlassen bleiben soll, ob er Tatwerkzeuge oder Produkte einer Straftat den Ermittlungsbehörden aushändigen möchte oder nicht?

Berlin, den 9. November 1999

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Rüttgers
Dr. Wolfgang Götzer
Manfred Kanther
Volker Kauder
Eckart von Klaeden
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Hans-Peter Replik
Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff

